

Der Ander Theil.

Meer/ wie viel mehr dann gebürt sine die Oberkeit / in den Inseln/ welche näher an sein gebiet vnd herrschafft ligen. Vnd wirt das/ so viel das mehr antrifft/ noch wann ein Insel zwo tagreiß von ein gebiet vnd Oberkeit lege/ gehalten/ + darumb schließlichen/ ein Insel im Meer / soniel die Oberkeit antrifft/ der Prouinz oder Land schafft/ deren sie am nechsten.

+ L. 4. Si
ca. viri nū.
ff. de dam.
infert.
c. nonnulli
ex. de re
script.
II.

Vnd im fall / ein Insel im hohen weiten Meer / also daß sie bey keiner Landschaft so nach / aber näher bey einer andern Inseln gelegen were/ ist sie in derselben Oberkeit vnd Herrschafft/ bey welcher Insel sie zum nächsten gelegen. †

+ L. penult
S. Paulus
ff. de acqui.
rer. do. &
eo. tit. L.

Daher daß zum dritten folgt/ wann ein Insel in weiten hohen Meer/ weder bey einer Herrschafft/ noch einer andern Insel/ in der nachbarschafft vñ nahe gelegen/ daß sie niemands mit der Oberkeit vñ Jurisdiction, daß allein ein Rō. Key. als der alles in seinem schirm/ vnd gewalt zugehört. † Es ist auch entliche darfür zuhalten / das ein solche Insel/ sonil dz eigenthumb betrifft/ dessen der sie am ersten besitzt/ Da sich aber derselbig auch der Jurisdiction vñ Oberkeit anmassen wolte/ vnd solchs ohn ein Rō. Key. vorwissen vnd befehl/ were derselbig in ihr Key. May. straff gefallen/ † Doch hat solchs bey den / so des Reichs glieder/ statt / aber bey andern Völkern / so für sich selber/ vnd ein Römischen Keyser nit für ihren Herrn erkennen/ hette es gleichwol einen andern verstand.

insula.
III.

+ L. de pre
catio ad L.
Rodiam de
iact.

+ L. 3. in
fin. ff. ad L.
Iuli. maiest.

Zum vierdten/ ist bey diesem text zumercken/ wann vil mit einander ein solche Insel oder ander Gut/ occupirt vnd eingenommen/ daß nit darfür zuhalten/ daß von ein jeden für sich selber ein theil bekommen/ sondern von allen in gemein dieselbig eingenommen vñ besessen. †

IIII.

+ L. ita
vulneratus
ff. ad L. A.
qui.

Es meldt auch D. Bart. hierhen/ vnd gibt zuuerstehen/ daß zu einnehmung einer Insel oder andern plätz/ ein geringer anfang/ vnd da ein Kriegsherr denselben durch die seinigen gleich bereiten lassen/ daß doch solchs nit genug / Sondern ein sonder ort zu occupirn vnd einzunehmen von nöten/ derselb mit soniel Personen/ wie es der ort/ die sachen erheißt/ kommen/ den also occupirn vnd einnehmen. †

+ L. conti-
nuis. S. Itē
q. insula ff.
de verbo
oblig.

Ferners ist hierbey zumercken / Wann einem zugelassen vnd bewilligt / einen Platz oder Ort einzunehmen/ er aber die gelegenheit verachten thete / ohn sondere vrsach denselben einzunehmen verzüge/ daß darfür in Rechten gehalten/ daß er omb solche sein gerechtigkeit hernacher kommen. †

V I.

+ ff. de dō.
infert. L. Si
finia S. il-
lud quari-
tur.

Vnd im fall die hohe Oberkeit / einem mit namen ein gewisse Herrschafft einzunehmen/ bewilligte / stehet solchs gleichwol in der hohen Oberkeit willen vnd macht / Da aber ein andere Oberkeit/ welche dem gefas selber vnderworffen/ solchs bewilligte. Ist darauff zusehen/ ob sie einmal ihr gewesen / dann in solchem fall sie noch die

VII.

ab einnimbt / Wie dann
est stücken zu ombgeben
der Insel in dem farnes
fang bis zum end wöl
im ersten besitzt.
sen Verd/ der sie am
zeigt der Text die ver
halt / daß es ket
mst folgt/ daß sie del
er hat sie auch auff
agreiß.
und gehört der D.
Insel.
errschafft oder an
nblichen deren/ so
eit aber stehet ein
memmen / hat mit
gemein.
e darumb besessen
nen/ vnd er aber
erechtigkeit.
errschafft einzu
gen.
st dessen/ der mit
mit newem gefas
leiben.
unds eigenthumblich
vorgesehen wort
szwang darauff/ ob
andlung / so sich dar
dahn zügen/ zugebie
e Herrschafft vnd D
lein zu land/ sondern
ten. Dann wie ein
igen sicher zumach
h nur ein Land
nd / sondern auch im
Meer